

# Allgemeine Lieferbedingungen

## I. Allgemeines

1. Allen Rechtsgeschäften im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Alle Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis- und Lieferungsmöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffenen Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch uns bestätigt sind; dies gilt insbesondere für die Zusicherung von Eigenschaften, Abbildungen, Zeichnungen usw., sind nur annähernd maßgebend, sie bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbsfirmen, nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Mindestauftragswert beträgt € 50,- netto; niedrigere Auftragssummen werden mit diesem Mindestauftragswert abgerechnet.
4. Der Kunde hat sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung deren Richtigkeit, insbesondere die darin enthaltenen technischen Daten auf Übereinstimmung mit seiner Bestellung zu überprüfen.
5. Technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen kleineren Umfangs, soweit dem Kunden zumutbar, bleiben vorbehalten.
6. Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ist der Käufer Kaufmann, steht ihm wegen Gegenansprüchen kein Zurückhaltsrecht gegen unseren Zahlungsanspruch zu.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in € ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Zoll usw. zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Es gelten, auch bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen die am Tag der Lieferung gültigen Preise laut unseren Preislisten. Eine Erhöhung des Entgelts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht Kaufmann ist und die Lieferung der Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll.
3. Wir sind berechtigt, 1/3 des vereinbarten Entgelts bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel bei Versandbereitschaft und den Restbetrag bei Lieferung zu verlangen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 6 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber, letztere aufgrund besonderer Vereinbarung, hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Eine Haftung für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung wird nicht übernommen. Zahlungen sind erst an dem Tage geleistet, an dem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
5. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthaft Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlung der Sicherheitsleistung verlangen.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde, unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche auf Fälligkeitszinsen, Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Bankzinsen zu entrichten. Der Kunde hat ohne Nachweis der von uns zu zahlenden Bankzinsen an uns Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall hat uns der Kunde den tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig. Wir werden hier für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall eines Zahlungsziels Barvorauszahlung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkursvergleich sowie Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens seitens des Käufers.
7. Bei Auslandsaufträgen brauchen wir erst nach Stellung eines unwiderruflichen, spesenfreien Akkreditivs bei der von uns benannten Bank tätig zu werden. Die Stellung des Akkreditivs hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass Zahlung bei Lieferung oder Vorlage der Versandpapiere geleistet wird.
8. Vertreter und Reisende sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.

## III. Lieferung

1. Die Versandart bestimmt der Verkäufer nach eigenem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für die günstigste Versendung. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Eine Versicherung wird auf Wunsch und zu Lasten des Käufers vorgenommen. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verzögert, lagert die Ware auf Kosten des Käufers. In diesem Fall treten die Wirkungen des Versands mit Versandbereitschaft seitens des Verkäufers ein. Erfolgt auf Wunsch des Abnehmers die Lieferung unmittelbar an den Verbraucher, sind die entsprechenden Mehrkosten zu vergüten. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird für solche Transporte nicht übernommen, auch wenn die Transporte durch eigenes Personal des Lieferers erfolgen, ausgenommen in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Lieferfristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit vereinbart wird. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferungshindernisse, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterial usw. führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, ausgenommen dem Verkäufer oder seines Erfüllungsgehilfen fällt an der Verzögerung und den dazu führenden Umständen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei späteren Vertragsänderungen, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit nicht zwischen den Vertragsteilen besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

3. Bei Annahmeverzug des Kunden können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche können wir ohne Nachweis eines Schadens 15% der Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer als Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall hat der Kunde uns den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel/Geschäftsverbindungsklausel): Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel: Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel: Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

4. Scheck-/Wechsel-Klausel: Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

5. Übersicherungsklausel: Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20%) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Herausgabe des Vorbehaltsguts: Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut: Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmung der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers, hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8. Der Kunde hat den Liefergegenstand bis zu dessen voller Bezahlung gegen Untergang/Verlust/Beschädigung auf seine Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus der Versicherung uns zur Sicherung unserer Ansprüche zustehen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, oder weist er uns den Versicherungsabschluss nicht nach, sind wir zum Abschluss auf Kosten des Kunden berechtigt. Der Nachweis des Abschlusses der Versicherung kann ab dem Zeitpunkt der Übergabe verlangt werden. Versicherungsleistungen sind für die Wiederinstandsetzung/Wiederbeschaffung zu verwenden. Die Versicherungspflicht gilt nicht für Liefergegenstände deren Wert ohne Mehrwertsteuer € 1.000,- nicht übersteigt.

9. Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug oder ergibt sich der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass der Kunde in Vermögensausfall gerät/geraten ist, oder verstößt der Kunde trotz Abmahnung erheblich gegen seine Verpflichtung aus vorstehenden Ziff. IV 5 und 6, können wir unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wieder an uns nehmen, ohne dass hierin unbeschadet abweichender gesetzlicher Vorschriften ein Rücktrittsvertrag vorliegt. Der Kunde erklärt sich unwiderruflich mit der Abholung durch unsere Beauftragten einverstanden, ebenso damit, dass diese zum Zwecke der Abholung die Räume des Kunden betreten. Für die Zeit während der die unter Eigentumsvorbehalt stehenden zurückgeholten Gegenstände bei uns lagern, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lagergebühr gegen den Kunden. Wir sind außerdem berechtigt, die wieder an uns angenommenen Gegenstände freihändig zu verkaufen. Der Erlös wird dem Kunden auf seine, bei uns bestehenden Verbindlichkeiten gutgeschrieben, ein Übererlös wird an den Kunden ausgezahlt.

10. Der Lieferant hat das Recht, seine Forderungen gegen den Abnehmer an Dritte abzutreten.
11. Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erforderlichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

## V. Gewährleistung und Haftung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Erzeugnisse dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Versands entsprechen. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Einhaltung unserer Betriebs- und Gebrauchsanweisungen. Wir haften unbeschadet abweichender vertraglicher Vereinbarung nicht für die Eignung des Gerätes für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck.
2. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind uns unbeschadet kürzerer gesetzlicher Rügefristen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Sendung schriftlich anzugeben. Verspätet angezeigte Mängel begründen keinerlei Ansprüche gegen uns.
3. Ziff. V 2 gilt entsprechend für nicht offensichtliche Mängel, sofern der Kunde Kaufmann ist.
4. Im Übrigen haften wir  $\frac{1}{2}$  Jahr für Mängel der Lieferung, zu denen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sofern der Besteller nicht eigenmächtige Änderungen und Reparaturen an dem Liefergegenstand veranlasst hat. Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Zur Ausführung aller uns notwendig erscheinenden Arbeiten, sowie zur Lieferung oder Teilersatz, hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit während der normalen Arbeitszeit zu gewähren. Sonderforderungen sowie Ausführung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, in Nachtarbeit und an entlegenen Plätzen sind uns zu vergüten. Sofern dieses verweigert wird, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Für Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art und Verwendung vorzeitigem Verschleiß ausgesetzt sind, übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt, wenn unsachgemäße Wartung und Pflege, Überbeanspruchung und Zweckentfremdung festgestellt werden. Für Ketten, Drahtseile, Fördergurte, Kunststoff-Fertigteile und sonstige Fremderzeugnisse geben wir die Haftung der Hersteller weiter. Wir haften jedoch für die richtige Wahl und Berechnung dieser Erzeugnisse. Haftung für Funktion unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur, wenn Aufstellung und Anchluss sachgemäß und sorgfältig oder durch uns erfolgt sind. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung und/oder der Nachbesserung steht dem Kunden unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, ein Rücktrittsrecht zu. Ist der Kunde Vollkaufmann, sind die von uns nach § 476 a BGB zu tragenden Kosten auf den Nettoauftragswert des mangelhaften Gegenstandes beschränkt.
5. Im Beanstandungsfall muss uns auf Verlangen durch den Kunden die Möglichkeit der Nachbesserung des Mangels an Ort und Stelle oder durch Einsendung in unser Werk gegeben werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche gegen uns zu, es sei denn, dass die Verletzung dieser Pflicht unsere Überprüfung der Schadensursache weder behindert noch erschwert. Die Kosten der Überprüfung und/oder Einsendung gehen zu unseren Lasten, falls unsere Lieferung mangelhaft war.
6. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen. Der Kunde hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderer Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

## VI. Reparaturen

Reparaturen werden grundsätzlich nur in unserem Werk ausgeführt. Wir sind berechtigt, anlässlich von Reparaturarbeiten auch solche Arbeiten am Reparaturgegenstand auszuführen, deren Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich bei Ausführung der Reparatur ergeben. Bei ungewöhnlichem Umfang der zusätzlichen Arbeiten holen wir vor Ausführung die Anweisung des Kunden ein.

## VII. Leihgeräte

Leihgeräte sind vom Kunden ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Versicherungspflichten von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten sinngemäß. Ist keine Leihzeit vereinbart, können wir jederzeit Rückgabe des Leihgerätes verlangen. Bei Nichteinhaltung der Leihbestimmungen, insbesondere nicht ordnungsgemäßer Behandlung oder nicht ausreichender Versicherung können wir jederzeit die Rückgabe des Leihgerätes verlangen.

### **VIII. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Wittlich.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen.
3. Als Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Vertragsteilen sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen wird Wittlich vereinbart, im Falle einer Inkassoabtretung der Sitz der Inkassostelle. Ist der Kunde nicht Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, verbleibt es bei der gesetzlichen Gerichtsstandregelung mit der Maßgabe, dass Wittlich als Gerichtsstand vereinbart wird, wenn der Kunde keinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Bereichs der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

Stand: März 2017